



## Wahl, Auftrag und Rechte von Klassensprecher\*innen

(Auszüge aus dem Schulgesetz für das Land Berlin)

### aus §84(1) **Wahl der Klassensprecher\*innen**

Die Schüler\*innen einer Klasse wählen zwei gleichberechtigte Klassensprecher\*innen. Bestehen in einer Jahrgangsstufe keine Klassenverbände, wählen die Schüler\*innen für jeweils 25 Schüler\*innen aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Jahrgangssprecher\*innen.

### aus §83(2) **Auftrag der Klassensprecher\*innen**

Die Schülervertreter\*innen nehmen die Interessen der Schüler\*innen in der Schule gegenüber den Schulbehörden wahr und üben die Mitwirkungsrechte der Schüler\*innen in der Schule aus. Sie können im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule selbst gestellte Aufgaben in eigener Verantwortung durchführen und zu bildungspolitischen Fragen Stellung nehmen.

### aus §84(2) **Beratung in der Klasse innerhalb des Unterrichts**

Den Klassen oder Jahrgangsstufen ist innerhalb des Unterrichts nach Abstimmung mit dem/der Klassenlehrer\*in (Jahrgangsstufenleiter\*in) mindestens eine Stunde je Schulmonat für die Beratung von Angelegenheiten der Schüler\*innen zu gewähren.

### aus §84(2) **Freistellung für Vorbereitung und Teilnahme an Gremiensitzungen**

Die Sprecher\*innen der Klassen und Jahrgangsstufen sind von dem/der Klassenlehrer\*in (Jahrgangsstufenleiter\*in) für die Vorbereitung und Teilnahme an Gremiensitzungen im notwendigen Umfang freizustellen.

### aus §82(4) **Teilnahme an den Klassenkonferenzen bzw. Jahrgangskonferenzen**

Die Sprecher\*innen der Eltern sowie der Schüler\*innen nehmen als stimmberechtigte und teilnahmeverpflichtete Mitglieder an der Klassenkonferenz teil. Soweit keine Klassen gebildet werden, werden die Aufgaben der Klassenkonferenz von der Jahrgangskonferenz wahrgenommen.

Ausnahme: Die Vertreter\*innen der Schüler\*innen sowie der Erziehungsberechtigten nehmen an den Beratungen und Entscheidungen nach § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 nicht teil.

### aus §81 **Klassenkonferenzen, Jahrgangskonferenzen, Semesterkonferenzen**

(1) Für jede Klasse wird eine Klassenkonferenz gebildet. Die Klassenkonferenz berät über alle Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Sie entscheidet insbesondere über

1. die Versetzung, Zeugnisse und Abschlüsse sowie das Arbeits- und Sozialverhalten,
2. die Förderprognose ( § 56 Absatz 2 ),
3. Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und der Lernerfolgskontrolle,
4. die Zusammenarbeit der Lehrkräfte,
5. die Koordinierung fachübergreifender und fächerverbindender Unterrichtsveranstaltungen,
6. die Einzelheiten der Mitarbeit von Erziehungsberechtigten und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen,
7. Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern,
8. Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 .